

S-5-019 Regelung Dringlichkeitsanträge

Antragsteller*in: Karl-W. Koch (KV Vulkaneifel)

Änderungsantrag zu S-5

Von Zeile 19 bis 21:

„(6) Anträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, ~~sind unzulässig~~ gelten als nicht ordnungsgemäß eingereicht. Sie können dennoch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nicht früher als 2 Tage vor dem

Begründung

Sprachliche Klarstellung. Anträge, die "unzulässig" sind, könnten dann auch nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, denn sie sind ja eben "unzulässig". Es geht aber nicht um die Unzulässigkeit der Anträge, sondern um eine nicht termingerechte Einreichung!